



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Frau
Dr. Martina Bunge, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30/59 00 97 –
Fax: 0 30/59 00 97 – 4 40

E-Mail: Ursula.Friedrich
@Landkreistag.de

AZ: IV-550-02/2

Datum: 28. Juni 2007

Sekretariat:

Vorab per E-Mail:
marianne.steinert@bundestag.de

**Öffentliche Anhörung zum Antrag der FDP-Fraktion „Dem Beruf des
Rettungsassistenten eine Zukunftsperspektive geben - Das
Rettungsassistentengesetz novellieren“ (BT-Drs. 16/3343) am 4.7.2007
Hier: Stellungnahme des Deutschen Landkreistages**

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und benennt als
Sachverständige

Frau Ursula Friedrich, Beigeordnete,

Zu dem o.g. Antrag der FDP-Fraktion nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Deutsche Landkreistag vertritt die 323 Landkreise im Bundesgebiet, die Träger des
Rettungsdienstes sind.

Das Rettungsassistentengesetz wird von der überwiegenden Praxis für dringend
novellierungsbedürftig erachtet. Dabei sollte sich die Novellierung auf die Berufsaus- und -
fortbildung und auf die Festlegung einer Regelkompetenz für die Berufsausübung des
Rettungsassistenten konzentrieren.

Gefordert wird, dass für den Beruf des Rettungsassistenten eine gleichwertige Ausbildung
entsprechend der des medizinischen Assistenzpersonals (Krankenschwester,
Krankenpfleger) bundeseinheitlich normiert wird als Voraussetzung, diesen auch als Heilberuf
anzuerkennen. Eine dreijährige Ausbildung in Vollzeit mit sich abwechselnden und
ergänzenden theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten soll den
Rettungsassistenten befähigen, arbeitsteilig mit dem Notarzt Notfallpatienten präklinisch
sachgerecht zu versorgen. Die Aus- und Fortbildung sowie die Qualifizierung sollte nach
einem einheitlichen Curriculum und unabhängig vom jeweiligen Anstellungsverhältnis des
Rettungsassistenten erfolgen. Zwischenprüfungen nach jedem Abschnitt und eine staatliche
Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung nach drei Jahren sollte vorgesehen werden.

Angesichts der medizinischen und technischen Neuerungen sollte eine Fortbildungspflicht erwogen werden.

Notwendig erscheint weiter, dass für den Rettungsassistenten eine Regelkompetenz, das heißt, welche Maßnahmen der Rettungsassistent eigenverantwortlich bis zum Eintreffen des Notarztes zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen am Patienten vornehmen darf, gesetzlich normiert wird. Denn in der Mehrzahl der Rettungsdienst-Einsätze ist der Rettungsassistent vor dem Notarzt am Ereignisort. Nach der jetzigen Rechtslage ist unklar, welche Kompetenzen der Rettungsassistent bis zum Eintreffen des Notarztes hat, um wichtige Vitalfunktionen des Patienten aufrecht zu erhalten. Es erscheint notwendig, dem Rettungsassistenten gleichwertige Kompetenzen entsprechend denen anderer Heilberufe zuzugestehen, insbesondere wenn der Beruf des Rettungsassistenten als Heilberuf anerkannt werden soll.

Eine Aufwertung des Berufsbildes des Rettungsassistenten und seine Anerkennung als Heilberuf wird von der kommunalen Praxis für erforderlich gehalten, um älteren Rettungsassistenten einen Wechsel in andere Berufe des Gesundheitswesens und zur Pflege zu ermöglichen. Nur in seltenen Fällen könne eine Tätigkeit im Rettungsdienst bis zum Renteneintrittsalter ausgeübt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer dreijährigen Ausbildung zum Rettungsassistenten dieser nicht über Fähigkeiten und Kenntnisse eines Notarztes verfügt und diesen auch nicht ansatzweise ersetzen kann. Zur Lösung von Problemen in der notärztlichen Versorgung bietet eine verbesserte und fundierte Ausbildung des Rettungsassistenten keinen geeigneten Weg. Auch künftig muss es bei einer arbeitsteiligen Wahrnehmung der Aufgaben zwischen Rettungsassistenten und Notärzten bleiben. Eine verbesserte Ausbildung der Rettungsassistenten wird allerdings den Notfallpatienten zugute kommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Friedrich